Unterlage 12.5 T

Stadt Ingolstadt Verlegung der St 2229 im Bereich des BÜ Nürnberger

Straße und Verlängerung der IN 19

(Schneller Weg)

Bau-km 0+847,78 - Bau-km 1+900,71

Planfeststellung

1. Tektur vom 28.05.2014

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Ingolstadt, Tiefbauamt

Büro Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH, Parkstr. 10 in 85051 Ingolstadt WOLFGANG WEINZIERL LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN

In Zusammenarbeit mit:

ÖFA, Schwabach, Am Wasserschloss 28 b Bearbeiter: Dipl.-Biol. Heinrich Distler



Erstellung: 22.02.2013

Ergänzende Begründungen: 14.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	S	Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	1
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	3
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	4
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	<mark>6</mark>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Kriechtiere	17
4.1.2.3	Lurche	17
4.1.2.4	Fische	18
4.1.2.5	Libellen	18
4.1.2.6	Käfer	18
4.1.2.7	Tagfalter	19
4.1.2.8	Nachtfalter	19
4.1.2.9	Schnecken und Muscheln	19
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der	
	Vogelschutz-Richtlinie	<mark>20</mark>
5	Gutachterliches Fazit	26
6	Literaturverzeichnis	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten	5
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und	04
	potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	. 21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Planung der Stadt Ingolstadt zum Vorhaben der "Ostumgehung Etting – Anbindung Nürnberger Straße" wurde von der Regierung von Oberbayern mit Beschluss Az: 225-43544 IN 19-2 vom 04.09.2000 planfestgestellt. Die damalige Lösungsvariante sah eine Unterführung des Industriegleises der DB AG südlich der Roderstraße vor. Zwischenzeitlich wurde die technische Planung abgeändert, so dass nunmehr ein Überführungsbauwerk über das Industriegleis mit höhengleichen Anschlüssen der Beilngrieser Straße, Roderstraße sowie der Nürnberger Straße bei weitgehend gleicher Trassenführung vorgesehen ist. Die dafür neu aufgestellten Planunterlagen werden nunmehr zur Planfeststellung eingereicht. Dazu wurden im Vorfeld auch die artenschutzrelevanten Belange abgeprüft.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den "Verantwortungsarten": noch nicht durchführbar, da die gesetzlichen Grundlagen fehlen).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs.
 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 sowie im Textteil zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung, Unterlage 12.1 dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Übersichtsbegehungen am 16.03. und 07.06.2010 sowie am 23.07.2012
- Büro Weinzierl/ÖFA (2010) Wärmeverbund Ingolstadt spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Büro Weinzierl/ÖFA (2013): Stadt Ingolstadt Ostumgehung Etting 4-spuriger Ausbau Dokumentation der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen 2013
- Topographische Karte
- Luftbild
- Stadtbiotopkartierung Ingolstadt
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Atlaswerke Bayern
- Internet-Arbeitshilfe des Landesamt für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

Wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Ortsumgehung Freiberg vom 14.07.2011 – 9A12.10 (sog. "Freiberg-Urteil") wurden jedoch an den Artenblättern dieser Mustervorlage Änderungen durchgeführt, da § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht mit der Tötung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG angewendet werden kann.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Grundsätzlich wird für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen durch den Anschluss Schneller Weg Fläche in Anspruch genommen und Boden versiegelt. Wesentliche Auswirkungen während der Bauzeit auf vorhandene Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten werden die Schall- und Staubemissionen sowie die Erschütterungen durch Baufahrzeuge sowie ggf. notwendige Rammarbeiten sein. Dabei handelt es sich im Untersuchungsraum überwiegend um Einzelgehölze, Heckenstrukturen, Brachflächen sowie Kleingartenanlagen mit Kleintierhaltung und randlich angrenzende Ackerflächen.

Folgende geschützte Lebensräume bzw. Biotope sind unmittelbar betroffen:

- Allee an der Beilngrieser Straße (Biotop Nr. IN 1077)
- Feldgehölz östlich der Umspannanlage beim AUDI Werk (Biotop Nr. IN 1079)

Darüber hinaus ist die vorübergehende Einrichtung von Baufeldern notwendig.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Vorrangig handelt es bei den anlagebedingten Wirkfaktoren um die Flächeninanspruchnahme für das Verkehrsprojekt. Durch den Ausbau des Schneller Weges mit dem Anschluss der Ostumgehung Etting an die Nürnberger Straße wird der Raum zwischen dem AUDI Werksgelände im Westen und der Beilngrieser Straße im Osten durchschnitten und mit einem hohen Überführungsbauwerk über das Industriegleis zusätzlich optisch beeinträchtigt.

Im Bereich des Feldgehölzes (Biotop Nr. IN 1079) sowie der Haunstädter Allee (Brauerei-Allee) an der Beilngrieser Straße sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Flächenverlust von Kleingartenstrukturen mit Grünland (Kleintierhaltung) südlich der Augrabenniederung
- Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust durch randliche Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume (Biotope)
- Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Fällung und Rückschnitt von einzelnen Gehölzen im Trassenbereich, insbesondere im Kreuzungsbereich Beilngrieser Straße / Roderstraße
- Zweimalige kleinflächige Verlegung des Augrabens im Kreuzungsbereich mit der Oskar-von-Miller Straße und dem auszubauenden Schneller Weg

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch den Neubau der Verbindung zwischen der Ostumgehung Etting und der Nürnberger Straße wird die Verkehrsbelastung in diesem Bereich weiter zunehmen. Die Augraben Niederung wird im Bereich Oskar-von-Miller Straße / Anschluss Ettinger Straße überbaut. Mit der Überbauung sind Trennwirkungen und Störungen der betroffenen Lebensräume (Bachaue, Niedermoorböden) verbunden. Optische Störungen (Lichtemissionen) sind von untergeordneter Bedeutung, da der Bereich bereits heute stark durch städtisch-industrielle Strukturen beeinträchtigt ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1: Bibersichere Ausführung der beiden Brückenbauwerke der geplanten Straße über den Augraben in Kombination mit der Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung an der Nordostseite des "Schneller Weg" beidseits der neuen Augrabenbrücke von ca. Bau-km 0,950 bis ca. Bau-km 1,160 (Schutzmaßnahme S2T).
- V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und Abbruch von Gebäuden außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste EinschlagsAusführungszeitraum ist der Oktober.
 - Baumfällungen im Bereich der Brauereiallee außerhalb des für Fledermausbelange günstigen Zeitraumes (Oktober) erfolgen unter Einbeziehung des Fledermausbeauftragten der Stadt Ingolstadt. Die Trennwirkung an der Brauereiallee durch die neue Anschlussstraße ist relativ gering, da nur wenige Bäume gefällt werden müssen. Die vorhandenen und bis an den Straßenrand zu erhaltenden Alleebäume haben einen geringen, für Fledermäuse überbrückbaren Abstand und wirken als Überflughilfe für die zumeist strukturgebunden fliegenden Fledermausarten. So werden durch Optimierung der Trassenführung der beiden Geh- und Radwege neben der Anbindung zur Beilngrieser Straße zwischen der Fahrbahn und den abgerückten Wegen jeweils 2 Alleebäume erhalten, so dass keine durchgängige Lücke durch das Bauvorhaben entsteht und die Beeinträchtigung der Allee als Orientierungsstruktur soweit als möglich minimiert werden konnte. Darüber hinaus ist die Anbindung, der die angrenzenden Siedlungsbereiche bewohnenden Fledermausarten, an die Augraben-Senke, zusätzlich über den Gehölzsaum entlang der Industrie-Bahnlinie und des Peter-und-Paul-Weges gesichert
- **V3**: Baufeldräumung sowie die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- V4: Weitestmögliche Erhaltung der vorhandenen Gehölze und Wiederherstellung der Gehölzbestände im Zuge der Baufeldrenaturierung.
 - **V5T**: Um das Kollisionsrisiko für evtl. zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben (Biotop 1079) und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg und Störungen durch Trennwirkungen zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).
- Heranführen des Gehölzbestandes vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand und Anbindung an die Begleitgehölze des Augrabens (Überflughilfe für jagende Fledermäuse). Bereits nach dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2000 wurden die im seinerzeit im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zeitnah umgesetzt. Dadurch konnten sich im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche, bereits seit einigen Jahren die für die entsprechenden Arten notwendigen Lebensräume entwickeln.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden sind aufgrund der Eingriffsintensität und deren Erheblichkeit nicht notwendig, da die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die im Gebiet nachgewiesenen Arten weiterhin erfüllt wird

Im Rahmen der Planänderungsverfahren des Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2000 waren bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planfestgestellt die zwischenzeitlich umgesetzt sind und sich in einem guten Entwicklungsstand befinden. Dabei handelt es sich um die Renaturierung eines Teilabschnitts in der nördlich an die Ausbaustrecke befindlichen Augraben-Niederung.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Die gesetzliche Freistellung von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (z.B. Tötungsverbot) durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) steht nach Ansicht des BVerwG nicht im Einklang mit dem Unionsrecht und ist daher nicht zulässig.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ausdrücklich als richtlinienkonform erachtet das BVerwG die tatbestandliche Modifizierung des Prüfungsumfanges nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<u>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (keine "erhebliche" Störung).

<u>Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Aus dem Untersuchungsgebiet (UG) liegen aktuelle Nachweise des Bibers vom Augraben östlich der Beilngrieser Straße vor (zahlreiche Fraßspuren, Trampelpfade, Rutschen). Im Renaturierungsabschnitt zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Beilngrieser Straße sind ältere Spuren sowie ein geräumter Damm aus den vergangenen Jahren vorhanden. Westlich der Oskar-von-Miller-Straße sind nur wenige sehr alte Fraßspuren zu finden.

Es liegen keine Nachweise von Fledermäusen vor. Auf dem Kartenblatt sind laut Artenschutzkartierung (ASK) bzw. online-Hilfe des LfU die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten nachgewiesen und im UG potenziell zu erwarten. Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus ist auszuschließen, da kein geeigneter Lebensraum für diese Waldart vorhanden ist.

Potenziell vom Vorhaben betroffen sind v. a. Baumhöhlen bewohnende Arten (in Tab. 1 mit W bzw. B bezeichnet), da eine Anzahl älterer Bäume gefällt wird. Bei den Übersichtsbegehungen wurde nur ein Höhlenbaum (Ahorn in der Haunstädter Allee) an der Beilngrieser Straße und einige Spaltenquartiere festgestellt. Mit Ausnahme des genannten Höhlenbaumes sind keine erkennbaren Winterquartiere vorhanden. Aus Gründen der Verkehrssicherung sind keine abgestorbenen Bäume mit Rindenablösungen vorhanden. Das Quartierangebot im betroffenen Abschnitt der Allee ist daher sehr gering.

Die vorhandenen Gebäude (Gartenhäuschen, Schuppen, Unterstelldächer und ein Wohngebäude an der Beilngrieser Straße) weisen einzelne Spaltenquartiere auf, die von einigen der genannten Arten genutzt werden können (Einzelhangplätze für Spaltenquartierbewohner). Winterquartiere sind nicht erkennbar betroffen (keine Einflugmöglichkeiten im Dachstuhlbereich des Hauses, keine frostfreien Spaltenquartiere). Die Suche nach Fledermausquartieren erfolgte nach den gängigen Methoden (Suche nach Einflugmöglichkeiten und potenziellen Hangplätzen, Kotspuren unter potenziell geeigneten Hangplätzen, Kot- und Urinspritzer unter potenziellen Einfluglöchern). Dabei wurde sowohl an Bäumen als auch an Gebäuden (Hütten, Schuppen und Unterstelldächer in Kleingärten, ehem. Bauernhof) ein geringes bis sehr geringes Quartierangebot festgestellt. Es wurden keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden weitere Daten des Fledermausbeauftragten der Stadt Ingolstadt mitgeteilt: Großer Abendsegler, Bart-, Rauhaut- und Zwergfledermaus nutzen den Augraben als Jagdrevier, weitere Quartiere sind im südlich angrenzenden Gewerbegebiet an der Roder-, Carl-Zeiss- und Oskar-von-Miller-Straße bekannt. Diese Arten sind in der saP bereits als potenziell vorkommend berücksichtigt.

Desweiteren wird auf ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus (Fund in der Kindertagesstätte Mariengarten, Beilngrieser Straße gegenüber der Brauereiallee) hingewiesen. Die Arteninformationen des LfU führen aus: "Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.... Aufgrund dieses Anspruchs ist die Bechsteinfledermaus vom Vorhandensein alter Wälder (> 120 Jahre) abhängig." Bei dem Fund/Nachweis (Fundort Mariengarten) handelt es sich vermutlich um einen Einzelnachweis eines Tieres auf dem Zug o.ä. Ein regelmäßiges Auftreten der Bechsteinfledermaus im Planungsgebiet ist aufgrund der gehölzarmen Lage auszuschließen.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Biber	Castor fiber		V	Gewässer	U1
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	W	U1
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	W, G	FV
Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	G	U1
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	G	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	LR	EHZ KBR
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	W, B	U1
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	G	U1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	G, B	?
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	G	U1
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	W, B	FV
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	W	FV
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	G	?
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	G	FV

RL BY	Rote Liste Bayerns	0 1 2 3 G R V D	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt extrem seltene Art mit geografischer Restriktion Arten der Vorwarnliste Daten defizitär sieht gefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland	1 2 3 G R V D	nicht gefährdet vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt Arten mit geografischer Restriktion Art der Vorwarnliste Daten defizitär nicht gefährdet
EHZ	Erhaltungszustand		= alpine Biogeographische Region, = kontinentale biogeographische Region günstig (favourable) ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) unbekannt
LR	Lebensraum	B – B	Naldfledermaus aumhöhlenbewohner sebäudefledermaus

Betroffenheit der Säugetierarten

Bi	ber (Castor fiber)	erart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: ☑ nachgewie Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Re ☐ günstig ☑ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Æ können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Sied steht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Biber sind dämm Vegetarier. Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanze weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden. Bei genügend hohem Wasserstand b Dämme sondern Uferhöhlen mit Unterwasserzugang und Luftschacht.	egion unbekannt Als sehr anpassungsfähige Tiere lungsnähe. Eine Biberfamilie beerungs- und nachtaktiv und reine n, im Winter Rinden und Zweige
	Lokale Population: Im Untersuchungsgebiet wurden am Augraben aktuelle Spuren des Bibers (Fr schen") östlich der Beilngrieser Straße festgestellt. Alte Spuren westlich der Oskar hin, dass zumindest sporadisch ein Austausch zwischen diesen Abschnitten des Al Da der gesamte Einzugsbereich der Donau vom Biber besiedelt ist, wird der Erhalt tion als gut bewertet.	-von-Miller-Straße weisen darauf ugrabens stattfindet.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatS Im Abschnitt des Augrabens westlich der Beilngrieser Straße, und damit im Bereic ist aktuell kein Lebensraumzentrum des Bibers vorhanden (Biberburg als Fortpf Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. die Tötung von Bibern im F pflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Nahrung suchenden Bibern sind nic ten und damit auch die Fahrzeugbewegungen weitestgehend tagsüber stattfinden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sind daher im Rahme ten. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein	h der geplanten Grabenquerung, lanzungs- oder Ruhestätte). Die Rahmen der Zerstörung von Fort- cht zu erwarten, da die Bauarbei- während der Biber nachtaktiv ist.
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Da sich der Lebensraumschwerpunkt der Biberfamilie am Augraben aktuell östlich ehemaligen Güterbahnlinie befindet, können erhebliche Störungen durch die Bauar Die Beilngrieser Straße weist aktuell ein Verkehrsaufkommen von 13.500 Kfz/24 nur noch von 11.600 Kfz/24 h. Betriebsbedingt ist also keine Mehrbelastung des Libers östlich der Beilngrieser Straße zu erwarten, so dass sich der Erhaltungszusta soweit projektbedingt nicht verschlechtern wird. Bauarbeiten und damit eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des günstigen Erberpopulation ausgeschlossen werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt:	rbeiten ausgeschlossen werden. h auf, im Prognose-Planfall 2025 Lebensraumschwerpunktes der Bind der lokalen Population auch in-

Biber (Castor fiber)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da der Biber den Augraben westlich der Oskar-von-Miller-Straße möglicherw leistet sein, dass auch eine Unterquerung der geplanten Straße möglich ist. des Brückenbauwerks können die kann eine signifikante Erhöhung des Kollisi Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-vermieden werden. Da die Bauarbeiten und damit auch die verbundenen Fahrzeugbewegungen ber nachtaktiv ist, die Baufahrzeuge zudem nur eine geringe Geschwindigk Ausnahmefällen im Baufeldbereich aufhaltende Tiere schließlich bereits dur verbundenen Geräusche wirksam gewarnt werden und flüchten können, ist ein des Mortalitätsrisikos nicht zu erwarten.	Durch eine bibersichere Ausführung ionsrisikos mit Fahrzeugen und damit tagsüber stattfinden, während der Bieit aufweisen und sich in denkbaren ich die mit den Ausführungsarbeiten
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:V1: Bibersichere Ausführung des Brückenbauwerks der geplanten Stra	ße über den Augraben.
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein	

auri	ald- und Baumfledermause Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (Plecotus tus), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus istrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
(FIP	Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Rote-Liste Status siehe Tab. 1
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht ☑ unbekannt EHZ siehe Tab. 1
	Diese Arten können als Wald- oder Baumfledermäuse zusammengefasst werden. Sie bewohnen Baumhöhlenquartiere (Astlöcher, Spechthöhlen, Stammrisse und Rindenspalten) und jagen im Wald, an Waldrändern und über offener landwirtschaftlicher Nutzfläche.
	Lokale Population:
	Vorkommen der genannten Arten in potenziellen Wochenstubenquartieren bzw. Kolonien in Zwischen-, Sommer- oder Winterquartieren im UG und in angrenzenden Bereichen werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Fledermausnachweise vor. Das Vorkommen von Sommerquartieren und Wochenstuben kann im Planungsgebiet und seinem Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn auch nur ein sehr geringes Quartierangebot festgestellt wurde (ein Höhlenbaum, einzelne Spaltenquartiere). Zudem können Teile des Gebietes als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen aus den umliegenden Siedlungs- und Gewerbegebieten und von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölzen bzw. Wäldern genutzt werden. Die genannten Arten wurden auf dem betroffenen Kartenblatt nachgewiesen, ein lokales Vorkommen ist nicht auszuschließen, aber nicht in allen Fällen wahrscheinlich.
	Mit Ausnahme eines Ahorns an der Beilngrieser Straße wurden keine Höhlenbäume festgestellt. Dieser Baum ist potenziell als Winterquartier geeignet, wird aber nicht gefällt. Weitere als Winterquartiere geeignete Bäume wurden nicht festgestellt. Unter Berücksichtigung der nahegelegenen Donau-Auwälder wird der Zustand der lokalen Population als gut bewertet.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG
	Durch das geplante Bauvorhaben sind Wochenstuben und Sommer- und Winterquartiere nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass mit der notwendigen Entfernung von Einzelbäumen ein für Fledermäuse nutzbarer Quartierbaum gefällt wird, ist die Rodung unter Einhaltung der Fledermaus-Schutzzeiten unerheblich. Dies gilt auch für den Abbruch der vorhandenen Gebäude (Kleingärten). Ausweichquartiere stehen im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld zur Verfügung, d.h. die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
	Die vom Vorhaben beanspruchten Bereiche haben für die genannten Arten keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitate, bzw. wird deren Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt.
	Mit Ausnahme des Alleebaumes (Ahorn) an der Beilngrieser Straße wurden keine potenziellen Winterquartiere festgestellt. Um das Risiko von Individuenverlusten zu vermeiden, sollte die Fällung der Bäume nach dem Abzug der Population in die Winterquartiere erfolgen.
	Damit sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG nicht erfüllt.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: •- V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit). Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.
	 V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Ausführungszeitraum ist der Oktober.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Schädigungsverbot ist erfüllt:

Wald- und Baumfledermäuse Abendsegler (Nyctalus noctula), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es erfolgt eine Störung der potenziellen lokalen Populationen durch die mit dem Bau der Straße entstehende Trennwirkung (Zerschneidungseffekt). Da es sich um eine Straße handelt, auf der mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet), ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch sonstige Störungen, v. a. durch Rodungsarbeiten, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte, verschlechtern den Erhaltungszustand der Arten nicht erheblich-

Für die betroffenen Fledermauspopulationen kann es zu geringfügigen Verlusten bzw. Störungen von Jagdhabitaten durch den Baubetrieb, die anlagebedingten Trennungseffekte sowie betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Effekte kommen. Nachdem die betroffenen Flächen aber lagebedingt erheblich vorbelastet sind (Kleingärten, unbefestigter Weg), handelt es sich dabei durchwegs um Bereiche, die keine essentielle Bedeutung für die betroffenen Arten besitzen. Zudem sind im jeweiligen Nahbereich geeignete Ausweichhabitate vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass betroffene Individuen die geringfügigen Beeinträchtigungen durch eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensieren werden.

Auch darf auf den projektierten Straßen aufgrund ihrer Lage im Stadtgebiet von Ingolstadt lediglich mit bis zum 50 km/h gefahren werden, was die mit dem Verkehrsbetrieb einhergehenden Störungen ebenfalls relativiert.

Anlagebedingten Zerschneidungseffekten durch die Trasse, mit denen insbesondere Störungen von Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten verbunden sein können, wird im Bereich der Augrabenquerung des Schneller Weges außerdem durch die Vermeidungsmaßnahme V5T begegnet, indem der Gehölzbestand vom Ostarm des Biotops IN-1079-000 als Überflughilfe für jagende Fledermäuse bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden wird. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch die zu erwartenden Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ausgelöst wird.

Konfliktvermeidende Malsnahmen erforderlich:

V5T: Um das Kollisionsrisiko für eventuell zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben (Biotop 1079) und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg und Störungen durch Trennwirkungen zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).

ı	П	CEE	Maßr	ahman	orford	erlich: -
ı		Γ	-iviaisi	ianimen	enoro	emcn -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Um das Risiko von Individuenverlusten wegen nicht erkannter Baum- oder Gebäudequartiere (Sommer- und Winterquartiere) zu vermeiden, sollte die Fällung der Bäume und der Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe durchgeführt werden. Der aus Sicht des Fledermausschutzes beste Zeitraum ist der Oktober.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen durch die Baufeldräumung erfolgt der Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und der Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober.

Durch die Querung des Augrabens entsteht im Zusammenhang mit dem Vorhaben eine neue Gefahrenstelle für jagende Fledermäuse, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Verkehr an der Querung der Oskar-von-Miller-Straße deutlich zurück geht und es sich damit um eine Verlagerung einer bereits vorhandenen Gefahrenstelle handelt. Da auf der geplanten Straße mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet) und im Bereich der Oskar-von-Miller-Straße und der Beilngrieser Straße an den bestehenden Brücken über den Augraben bereits ein hohes Verkehrsaufkommen vorliegt, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen nicht erkennbar.

Um das Kollisionsrisiko für evtl. zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben - Biotop 1079 und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).

Wald- und Baumfledermäuse Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Trennwirkung an der Brauereiallee durch die neue Anschlussstraße ist relativ gering, da nur wenige Bäume gefällt werden müssen. Die vorhandenen und bis an den Straßenrand zu erhaltenden Alleebäume haben einen geringen, für Fledermäuse überbrückbaren Abstand und wirken als Überflughilfe für die zumeist strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.

In Verbindung mit der geringen Fahrgeschwindigkeit im Stadtgebiet und zwischen den diversen Anschlüssen kann davon ausgegangen werden, dass keine siginifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen auftritt.

Die Verkehrsuntersuchung (GEVAS) stellt für den Prognose-Null-Fall während der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr eine Verkehrsbelastung von 1000 Kfz für die Beilngrieser Straße fest Im Planfall sind für diesen Zeitraum noch 800 Kfz für die Beilngrieser Straße ermittelt (S. 65 der Verkehrsuntersuchung), so dass auch im Nachtzeitraum eine Minderung der Verkehrsbelastung und damit des Kollisionsrisikos eintritt.

Der als "gut" eingestufte Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Wald- und Baumfledermäuse sowie der Gebäudefledermäuse wird mit dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht erheblich verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Ausführungszeitraum ist der Oktober.
 - ***- V5**: Heranführen des Gehölzbestandes vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand und Anbindung an die Begleitgehölze des Augrabens (Überflughilfe).
 - V5T: Um das Kollisionsrisiko für evtl. zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben (Biotop 1079) und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg und Störungen durch Trennwirkungen zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).

ein

Bar	tfledermaus (Myotis mystacinus), Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus), ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
	Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Rote-Liste Status siehe Tab. 1
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region ☑ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht ☑ unbekannt EHZ siehe Tab. 1
	Diese Arten können als Gebäudefledermäuse zusammengefasst werden. Sie bewohnen Quartiere in Gebäuden (Dachstühle, Spaltenquartiere hinter Verkleidungen, Rollladenkästen, Mauerspalten usw.) und jagen im Ortsbereich und in der Umgebung in den unterscheidlichsten Habitaten (Gewässer, Gärten, Parks, Wälder u.v.a.).
	Lokale Population:
	Vorkommen der genannten Arten in potenziellen Wochenstubenquartieren bzw. Kolonien in Zwischen-, Sommer- oder Winterquartieren im UG und in angrenzenden Bereichen werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Fledermausnachweise vor. Das Vorkommen von Sommerquartieren kann im Planungsgebiet und seinem Umfeld nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wenn auch nur ein sehr eingeschränktes Quartierangebot festgestellt wurde, da die vorhandenen Gebäude bauartbedingt kaum geeignet sind. Zudem können Teile des Gebietes als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen aus den umliegenden Siedlungs- und Gewerbegebieten genutzt werden. Die genannten Arten wurden auf dem betroffenen Kartenblatt nachgewiesen, ein lokales Vorkommen ist nicht auszuschließen, aber nicht in allen Fällen wahrscheinlich. Unter Berücksichtigung der nahegelegenen Donau-Auwälder wird der Zustand der lokalen Populationen als gut bewertet.
	Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit:
	hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG Durch das geplante Bauvorhaben sind Wochenstuben, und Sommer- und Winterquartiere nicht erkennbar betroffen. Auch wenn nicht völlig ausgeschlossen werden kann, beim Abbruch der Gebäude im Kleingartenbereich ein für Fledermäuse nutzbares Quartier entfernt wird, ist der Abbruch unter Einhaltung der Fledermaus-Schutzzeiten unerheblich. Ausweichquartiere stehen im Umfeld zur Verfügung, d.h. die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
	Die vom Vorhaben beanspruchten Bereiche haben für die genannten Arten keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitate,
	bzw. wird deren Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt. Bei den Kontrollen wurden keine potenziellen Winterquartiere festgestellt. Um das Risiko von Individuenverlusten zu
	vermeiden, sollte der Abbruch der Gebäude nach dem Abzug der Population in die Winterquartiere erfolgen.
	Damit sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG nicht erfüllt.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Abbruch der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Einschlagszeitraum ist der Oktober. V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Ausführungszeitraum ist der Oktober.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Es erfolgt eine Störung der potenziellen lokalen Populationen durch die mit dem Bau der Straße entstehende Trennwirkung (Zerschneidungseffekt) sowie verkehrsbedingte Beeinträchtigungen im Jagdhabitat . Da es sich um eine Straße handelt, auf der mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet), ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch

Gebäudefledermäuse Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus*)

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

sonstige Störungen, v. a. durch Rodungsarbeiten, durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte, verschlechtern den Erhaltungszustand der Arten nicht erheblich.

Für die betroffenen Fledermauspopulationen kann es zu geringfügigen Verlusten bzw. Störungen von Jagdhabitaten durch den Baubetrieb, die anlagebedingten Trennungseffekte sowie betriebsbedingte Verlärmung und visuelle Effekte kommen. Nachdem die betroffenen Flächen aber lagebedingt erheblich vorbelastet sind (Kleingärten, unbefestigter Weg), handelt es sich dabei durchwegs um Bereiche, die keine essentielle Bedeutung für die betroffenen Arten besitzen. Zudem sind im jeweiligen Nahbereich geeignete Ausweichhabitate vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass betroffene Individuen die geringfügigen Beeinträchtigungen durch eine kleinräumige Verschiebung der Aktionsräume kompensieren werden .

Auch darf auf den projektierten Straßen aufgrund ihrer Lage im Stadtgebiet von Ingolstadt lediglich mit bis zum 50 km/h gefahren werden, was die mit dem Verkehrsbetrieb einhergehenden Störungen ebenfalls relativiert.

Anlagebedingten Zerschneidungseffekten durch die Trasse, mit denen insbesondere Störungen von Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten verbunden sein können, wird im Bereich der Augrabenquerung des Schneller Weges außerdem durch die Vermeidungsmaßnahme V5T begegnet, indem der Gehölzbestand vom Ostarm des Biotops IN-1079-000 als Überflughilfe für jagende Fledermäuse bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden wird. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch die zu erwartenden Störungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen ausgelöst wird.

\boxtimes	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	V5T: Um das Kollisionsrisiko für eventuell zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraber
	(Biotop 1079) und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg und Störungen
	durch Trennwirkungen zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand
	herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

Um das Risiko von Individuenverlusten wegen nicht erkannter Baum- oder Gebäudequartiere (Sommer- und Winterquartiere) zu vermeiden, sollte die Fällung der Bäume und der Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe durchgeführt werden. Der aus Sicht des Fledermausschutzes beste Zeitraum ist der Oktober.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen durch die Baufeldräumung erfolgt der Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Zeitraum ist der Oktober.

Durch die Querung des Augrabens entsteht im Zusammenhang mit dem Vorhaben eine neue Gefahrenstelle für jagende Fledermäuse, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Verkehr an der Querung der Oskar-von-Miller-Straße deutlich zurück geht und es sich damit um eine Verlagerung der einer bereits vorhandenen Gefahrenstelle handelt. Da auf der geplanten Straße mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet) und im Bereich der Oskar-von-Miller-Straße und der Beilngrieser Straße an den bestehenden Brücken über den Augraben bereits ein hohes Verkehrsaufkommen vorliegt, ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen nicht erkennbar.

Um das Kollisionsrisiko für evtl. zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben - Biotop 1079 und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand herangeführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).

Die Trennwirkung an der Brauereiallee durch die neue Anschlussstraße ist relativ gering, da nur wenige Bäume gefällt werden müssen. Die vorhandenen und bis an den Straßenrand zu erhaltenden Alleebäume haben einen geringen, für Fledermäuse überbrückbaren Abstand und wirken als Überflughilfe für die zumeist strukturgebunden fliegenden Fledermausarten.

In Verbindung mit der geringen Fahrgeschwindigkeit im Stadtgebiet und zwischen den diversen Anschlüssen kann davon

Gebäudefledermäuse Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-R
ausgegangen werden, dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Individuen der lokalen Fledermauspo- pulationen auftritt.
Die Verkehrsuntersuchung (GEVAS) stellt für den Prognose-Null-Fall während der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr eine Verkehrsbelastung von 1000 Kfz für die Beilngrieser Straße fest Im Planfall sind für diesen Zeitraum noch 800 Kfz für die Beilngrieser Straße ermittelt (S. 65 der Verkehrsuntersuchung), so dass auch im Nachtzeitraum eine Minderung der Verkehrsbelastung und damit des Kollisionsrisikos eintritt.
Der als "gut" eingestufte Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Wald- und Baumfledermäuse sowie der Gebäude- fledermäuse wird mit dem geplanten Vorhaben insgesamt nicht erheblich verschlechtert.
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2: Einschlag der betroffenen Gehölzbestände und Abriss der Gebäude außerhalb der für Fledermäuse kritischen Sommerzeit (Fortpflanzungszeit) und der Winterruhe. Der aus der Sicht des Fledermausschutzes beste Ausführungszeitraum ist der Oktober.
V5 : Heranführen des Gehölzbestandes vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand und Anbindung an die Begleitgehölze des Augrabens (Überflughilfe).
 V5T: Um das Kollisionsrisiko für evtl. zwischen Oskar-von-Miller-Straße und Roderstraße im Bereich Lohgraben (Biotop 1079) und ehemalige Kleingärten jagende Fledermäuse bei der Querung Schneller Weg und Störungen durch

Trennwirkungen zu minimieren, wird der Gehölzbestand vom Ostarm von Biotop 1079 bis zum Straßenrand heran-

⊠ nein

geführt und an die Begleitgehölze des Augrabens angebunden (Überflughilfe).

Tötungsverbot ist erfüllt:

4.1.2.2 Kriechtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Aus dem Untersuchungsgebiet liegen keine Reptiliennachweise vor. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist als einzige Art potenziell im Gebiet zu erwarten. Im Eingriffsbereich wurden jedoch keine geeigneten Habitate festgestellt.

Zwei der drei Ortsbegehungen zur Erfassung des Arteninventars wurden während der Aktivitätsphase der Zauneidechse bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt, so dass Nachweise möglich gewesen wären. Im Planungsgebiet sind aber keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

4.1.2.3Lurche

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Lurcharten des Anhang IV FFH-RL

Vom Laubfrosch liegt ein Einzelnachweis am Augraben zwischen Audi-Betriebsgelände und Beilngrieser Straße aus dem Jahr 2003 vor. Laubfrösche nutzen Gräben u.a. wasserführende Strukturen und deren Begleitvegetation als Verbindungs bzw. Ausbreitungselemente und werden daher manchmal dort angetroffen. Da Laubfrösche allerdings wanderfreudig sind, können Einzelindividuen auch in größeren Entfernungen vom Laichplatz angetroffen werden, vorwiegend entlang von Gräben, Waldrändern und anderen linearen Strukturen, so dass trotz der Vorbelastungen am Augraben folglich nicht zur Gänze auszuschließen ist, dass sporadisch Einzelindividuen den Graben entlang wandern.

Da es sich dabei jedoch allenfalls um singulär auftretende Exemplare handelt, kann eine Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zumal die erforderlichen Eingriffe in den Augraben so weit wie möglich minimiert werden, diesen bereits eine Straßenverbindung quert und darüber hinaus einem betriebsbedingten Kollisionsrisiko für Amphibien bei der Querung des Schneller Weges durch die Schutzmaßnahme S2T wirksam begegnet wird, auch für diese Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da im Planungsgebiet und im erreichbaren Umfeld kein geeignetes Laichgewässer für den Laubfrosch vorhanden ist (nächster Nachweis stammt vom Weiher östlich Unterhaunstadt, ASK-Obj. 7234-485; der Augraben ist definitiv ungeeignet), wurde die Art in der saP "abgeschichtet". Bei Untersuchungen zur Ortsumfahrung Etting im Jahr 2013 (Büro Weinzierl/ÖFA 2013) wurden intensive Untersuchungen zu Amphibien durchgeführt bei denen kein Nachweis des Laubfrosches in dem ca. 1km nordwestlich gelegenen Gebiet erfolgten..

Die **Wechselkröte** ist eine Steppenart, die offene, sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation und grabfähigen Böden bevorzugt. Bei uns bewohnt sie neben wenigen Flussauen vor allem Abbaustellen (v. a. Kies- und Sandgruben), militärische Übungsplätze, Industriebrachen bzw. Baustellen u.a. Es liegt ein Nachweis von 1993 vom Audi-Gelände vor und von einem Rückhaltebecken südlich der ICE Strecke am Audi Tunnel (ASK-Obj. 7234-482, Nachweis 2005). Dabei handelt(e) es sich vermutlich um ein im Rahmen von Baumaßnahmen damals neu entstandenes, vegetationsarmes Gewässer, wie sie von der Wechselkröte rasch besiedelt werden.

Im Planungsgebiet sind weder geeignete Laichplätze noch Landlebensräume vorhanden, ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, daher wurde sie in der saP ebenfalls "abgeschichtet".

Für den Kleinen Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) liegt nach der Artenschutzkartierung (Stand 01.07.2016) aus dem Umfeld des Vorhabens nur ein einzelner Nachweis vom August 2013 vor (ASK

Obj. Nr. 7234-1043, Fundort ca. 1,3 km vom gegenständlichen Projekt entfernt). Im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, daher kann ein Vorkommen der Art im Wirkbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Weitere saP-relevante Amphibienarten sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Es wurde nur eine relativ kleine Population des Teichfrosches (*Pelophylax esculentus*) angetroffen. Diese wird sich weitestgehend entlang des Ausgrabens verteilen und durch die beiden Brückenkonstruktionen kollisionssichere Querungen von Schneller Weg und Oskar-von-Miller-Straße vorfinden. Um eine zielgerichtete Anwanderung von Amphibien auf die Brücke über den Augraben zu gewährleisten wird eine Amphibienleiteinrichtung entlang der Ausgleichsflächen am Augraben vorgesehen.

4.1.2.4 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fischarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfende Art kommt im UG nicht vor.

4.1.2.5 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Libellenarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Die prüfrelevanten **Libellen**arten (Moorlibellen und Bewohner anderer seltener oder spezieller Lebensräume wie die Grüne Keiljungfer) können im Planungsgebiet wegen des den Habitatansprüchen der Art nicht genügenden Fließgewässercharakters definitiv nicht vorkommen, eine Nachsuche erübrigt sich.

Die im Rahmen der Libellenkartierung von (KRACH 2008) nachgewiesenen Arten sind nicht saP-relevant und werden daher hier nicht als Datengrundlage aufgeführt. Mit Ausnahme der Kleinen Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) und der Gemeinen Winterlibelle (*Sympecma fusca*, Art der Vorwarnliste von Bayern) wurden im Rahmen der Kartierung nur weit verbreitete und häufige Arten nachgewiesen. Die beiden genannten Arten wurden im UG nicht angetroffen und auch gemäß der genannten Libellenkartierung dort nicht festgestellt.

4.1.2.6 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Käferarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen, entsprechend den Verbreitungskarten und Lebensraumbeschreibungen aus den Arteninformationen des Bayerischen LfU, entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

Der Breitrandkäfer besiedelt größere nährstoffarme Stillgewässer (Seen, Teiche, Weiher, auch Kiesgruben und Torfstiche; meist mindestens 0,1 ha) mit Flachwasserbereichen und gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation (Röhrichte, Seggenriede) in Bayern sind drei aktuelle, weit entfernte Fundorte bekannt – im UG nicht vorhanden.

Der Große Eichenbock und der Eremit bewohnen sehr alte Eichen – im UG nicht vorhanden. Für den Scharlach-Plattkäfer ist das Vorhandensein von stehendem und/oder liegendem Starktotholz mit

Durchmessern von >20, besser >50 cm oder Hochstubben >50 cm Höhe erforderlich – im UG nicht vorhanden. Artnachweise liegen nur aus östlichen und südlichen Landesteilen vor.

4.1.2.7 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Als einzige Art war potenziell der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) zu erwarten. Die Eiablagepflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist im Eingriffsbereich jedoch nicht vorhanden.

4.1.2.8 Nachtfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*) in der Region ist nicht völlig auszuschließen, es liegen aber bisher keine Nachweise der Art aus dem Donauraum vor. Als Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer dient eine ganze Reihe von Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *Epilobium angustifolium* und *Oenothera biennis* auszeichnen.

Epilobium angustifolium kommt zwar an einigen Stellen des UG vor, diese befinden sich aber nicht an geeigneten Standorten. diese weisen aber nicht die geeigneten luftfeuchten und trotzdem warmen Standortverhältnisse auf. Ebenso wurde bei stichprobenartigen Kontrollen an keiner Pflanze Raupenfraß als Nachweis eines Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers festgestellt.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Weichtierarten des Anhang IV FFH-RL

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig um das UG oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Die gesetzliche Freistellung von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (z.B. Tötungsverbot) durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) steht nach Ansicht des BVerwG nicht im Einklang mit dem Unionsrecht und ist daher nicht zulässig ("Freiberg-Urteil").

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Ausdrücklich als richtlinienkonform erachtet das BVerwG die tatbestandliche Modifizierung des Prüfungsumfanges nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dahingehend, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<u>Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)</u>: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (keine "erhebliche" Störung).

<u>Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den am 16.03. und 07.06.2010 sowie am 23.07.2012 durchgeführten Übersichtsbegehungen wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, 8 weitere können aufgrund der Habitatausstattung potenziell vorkommen. Es handelt sich weitestgehend um sehr häufige bis häufige und ungefährdete Baum- und Gebüschbrüter ("Allerweltsarten"), bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Eine weitergehende Prüfung dieser Arten erübrigt sich.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung im Rahmen der Zerstörung von Lebensräumen) wird vermieden durch die Rodung von Gehölzen bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit.

Die nachgewiesenen, etwas anspruchsvolleren oder auf den Vorwarnlisten von Bayern oder Deutschland befindlichen Heckenvögel werden als Gilde geprüft (zulässig wegen identischer oder sehr ähnlicher (Brut-)Habitatansprüche). Dieser Artengruppe wird auch der Kuckuck zugerechnet, da er im

deutscher Name

Untersuchungsgebiet als Brutschmarotzer auf Vorkommen von Baum- und Gebüschbrütern angewiesen ist.

Am 23.07.2012 wurde eine Bekassine auf einer Schlammfläche im Augraben beobachtet (sehr niedriger Wasserstand). Die Art erscheint als Durchzügler auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen, Sümpfe, Feuchtgrünländer, Klärteiche, Gräben und Ufer. Sie treten hier einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 20 Tieren auf.

Greifvogelhorste oder jagende Greifvögel wurden nicht beobachtet, ein Vorkommen ist wegen der hohen Störfrequenz im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich.

Über den sehr häufigen und ungefährdeten Buntspecht (Buntspechthöhle in Ahorn der Haunstädter Allee (Brauereiallee) = potenzieller Quartierbaum für Fledermäuse der nicht gefällt wird, vgl. Artenblatt zu Wald- und Baumfledermäusen unter Ziffer 4.1.2.1) hinaus wurden keine weiteren Spechtarten nachgewiesen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

RL D

RL BY

EHZ

Status

	me				Oldido					
Weit verbreitete Vögel (Arten, die Kategorie "E = 0" zugeordnet wurden):										
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Straßentaube, Stockente, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp										
Einzelprüfung										
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	U1	N					
Gilde: Heckenvögel										
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	FV	N					
Feldsperling	Passer montanus	V	V	FV	N					
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	FV	N					
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	unbekannt	pot					
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	FV	N					

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

vom Aussterben bedroht R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

2 stark gefährdet V Arten der Vorwarnliste

3 gefährdet D Daten defizitär
Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region,

wissenschaftlicher Na-

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Status N = Nachweis, pot. = potenziell möglich

EHZ

Betroffenheit der Vogelarten

	CKENVÖGE Dorngrasmücke (Sylvia communis), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer aberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kuckuck (Cuculus canorus) Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: ⊠ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich vgl. Tab. 2
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ☐ günstig ☐ ungünstig − unzureichend ☐ ungünstig − schlecht ☐ unbekannt vgl. Tab. 2
	Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und Klappergrasmücke bevorzugen strukturreiche Kulturlandschaften und sind typische Bewohner von Hecken, Gebüschen und Saumhabitaten. Die Arten sind außerhalb der Alpen in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet und mit Ausnahme des Kuckucks (spärlicher Brutvogel) häufige bis sehr häufige Brutvögel.
	Lokale Population:
	Der Eingriffsbereich tangiert einzelne oder wenige Brutreviere der genannten Arten und wird hier (potenziell) zum brutplatznahen Nahrungserwerb genutzt. Alle nachgewiesenen Arten wurden auch in angrenzenden, vom Eingriff nicht betroffenen Bereichen festgestellt, für den Kuckuck ist, wenn überhaupt, nur ein geringer Teil des Revieres betroffen. Als lokale Population werden die Vorkommen im Raum Ingolstadt-Lenting-Wettstetten definiert. Feldsperling und
	Goldammer sind in der Region sehr häufig, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke häufig bzw. mäßig häufig.
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel − schlecht (C)
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG
	Die nachgewiesenen bzw. potenziellen Brutplätze der genannten Arten liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Da nur Teile der Brutreviere betroffen sind, ist ein Ausweichen auf angrenzende, nicht beeinträchtigte Revier Bereiche möglich. Sollte dies nicht für alle Arten der Fall sein, so ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten durch die in der Umgebung vorhandenen Reviere im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.
	- Sofern es durch die für die Verwirklichung der Maßnahme notwendigen Rodungen und Baumaßnahmen vor Ort dennoch zu einzelnen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel kommen sollte, führt dies jedoch aufgrund der im Nahbereich ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten an jeweils geeigneten Bäumen und Gehölzen für darin brütende bzw. diese als Rückzugsorte nutzende Vogelarten zu keinem Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch weiterhin gewahrt bleibt.
	- Der eine Buntspechthöhle aufweisende Ahornbaum der Haunstädter Allee muss für die Realisierung des Projektes nicht gefällt werden und bleibt erhalten.
	- Weiterhin werden durch die Schutzmaßnahme S1 an das Vorhaben angrenzende, wertvolle Vegetationsbestände wie die Haunstädter Allee, die Gehölzgruppe am derzeitigen Kreuzungspunkt Beilngrieser Straße / Roderstraße sowie die naturnahen Biotopstrukturen westlich und östlich des Schneller Weges während der Bauzeit besonders geschützt werden. Verbetstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern werden durch die Rodung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V3: Baufeldräumung sowie die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

He (Em	eckenvögel Dorngrasmücke (Sylvia communis), Feldsperling (Passer montanus), Goldammer aberiza citrinella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kuckuck (Cuculus canorus) Europäische Vogelarten nach VRL
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Einzelne Brutpaare von Dorngrasmücke, Goldammer und Feldsperling wurden in der näheren Umgebung des Eingriffsbereiches nachgewiesen. Durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen (Lärm und visuelle Effekte) kann es zu Störungen dieser Brutplätze kommen. Da die genannten Arten nicht sehr lärmempfindlich sind, können die Brutpaare aber in Hecken in angrenzenden ungestörten Revierbereichen ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten ist.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) sind Rodungsarbeiten und die Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
	Mögliche Kollisionsgefährdungen der genannten Heckenvögel können bei Überflügen der geplanten Trasse entstehen. Da auf der Da weniger als 200 m westlich der bestehenden Unterquerung des Augrabens der Oskarvon-Miller-Straße das Audi-Werksgelände beginnt und dort kaum geeignete Lebensräume vorhanden sind sowie der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrswege und der Annahme, dass auf der geplanten Straße mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet), wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
	 V3: Baufeldräumung sowie die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein

В	ekassine (Gallinago gallinago) Europäische Vogelart nach VRL								
1	Grundinformationen								
	Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Rastvogel								
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht ☐ unbekannt								
	Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Die Brutplätze sollen Übersicht bieten, dürfen aber auch locker mit Bäumen und Büschen bestanden sein. Wichtig sind eine ausreichende Deckung für das Gelege, aber eine nicht zu hohe Vegetation. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt. Als <u>Durchzügler</u> erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen, Sümpfe, Feuchtgrünländer, Klärteiche, Gräben und Ufer. Sie treten hier einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 20 Tieren auf (LfU online-Artinformationen).								
	Lokale Population:								
	Am 23.07.2012 wurde eine Bekassine auf einer Schlammfläche im Augraben beobachtet (sehr niedriger Wasserstand). Da die angrenzenden Flächen den Ansprüchen der Art an ihr Bruthabitat nicht entsprechen (zu trocken, da die Fläche von den beiden Armen des Augrabens entwässert wird, dichte Hochstauden- und Brennnesselfluren, Rohrglanzgras, Binsen u. a.) ist eine Brut auszuschließen und davon auszugehen, dass es sich um ein rastendes bzw. durchziehendes Tier gehandelt hat.								
	Ein Brutnachweis aus dem Stadtgebiet von Ingolstadt bzw. vom betroffenen Kartenblatt der Topographischen Karte TK 7234 liegt nicht vor. Die angrenzenden TK entlang der Donau oberhalb und unterhalb von Ingolstadt sind besetzt. Die Bestände der Art sind im Donautal oberhalb von Regensburg weniger stark zurückgegangen, als in anderen Bereichen (LfU online-Artinformationen).								
	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:								
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)								
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG Eine Zerstörung von Brut- oder Rastplätzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Der Beobachtungspunkt im Augraben ist etwa 100 m von der Beilngrieser Straße entfernt und ca. 200 m von der Oskar-von-Miller-Straße. Der Abstand zur geplanten Straße beträgt ca. 120 m. Bei Erhaltung bzw. Entwicklung eines ausreichenden Sichtschutzes kann davon ausgegangen werden, dass der Augraben auch nach dem Bau der Straße als Rastplatz für die Bekassine und andere Wasser- und Watvögel geeignet ist.								
	 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V4: Weitestmögliche Erhaltung der vorhandenen Gehölze und Wiederherstellung der Gehölzbestände im Zuge der Baufeldrenaturierung 								
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -								
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ inein								

Be	ekassine (Gallinago gallinago) Europäische Vogelart nach VRL									
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG									
	Während der Bauphase und durch den zusätzlichen Verkehr auf der geplanten Straße sind über den aktuellen Umfang hinaus gehende Störungen ruhender oder nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. zu erwarten, die aber nicht erheblich sind und den Erhaltungszustand der ziehenden oder rastenden lokalen Populationen nicht verschlechtern. Wegen der aktuell bereits bestehenden Vorbelastungen des Areals, der im Nahbereich vorhandenen									
	Ausweichmöglichkeiten und der hier mittels Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehenen Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Sichtschutzes, kann davon ausgegangen werden, dass der Augraben auch nach der Umsetzung des Projekts weiterhin als Rastplatz für die Bekassine und andere Wasser- und Watvögel geeignet ist. Aus diesen Gründen und wegen der geringen Größe der Fläche, die darüber hinaus nur bei niedrigem Wasserstand genutzt werden kann, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der ziehenden oder rastenden lokalen Populationen nicht verschlechtern wird.									
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -									
	CEF-Maßnahmen erforderlich: -									
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein									
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG									
	Mögliche Kollisionsgefährdungen der Bekassine können bei Überflügen der geplanten Trasse entstehen. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht regelmäßig vorkommt (kein Brutplatz) und auf der Straße mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird (Stadtgebiet), wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.									
	Mögliche Kollisionsgefährdungen der Bekassine können bei Überflügen der geplanten Trasse entstehen. Da die Art im Untersuchungsgebiet nicht regelmäßig vorkommt (kein Brutplatz) und weniger als 200 m westlich der bestehenden Unterquerung des Augrabens der Oskar-von-Miller-Straße das Audi-Werksgelände beginnt, sowie der bereits bestehenden erheblichen Vorbelastung durch die vorhandenen Verkehrswege und der Annahme, dass auf der geplanten Straße mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird), wird keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr angenommen.									
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -									
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein									

5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die geplante Verlegung der St 2229 im Bereich des BÜ Nürnberger Straße und Verlängerung der IN 19 (Schneller Weg) mit den jeweiligen Anschlüssen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologe Heinrich Distler

Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 22.02.2013 Tektiert 28.05.2014

Fachliche Erg. 14.10.2016



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Neufassung vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 (Stand: BGBl. I 2010, Nr. 36, S. 887-926, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011. GVBI 2011, S. 82.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) Vom 16. Februar 2005, BGBI. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VO-GELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. – Bay LfU/166: 48-51.

BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. Lossow & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1).

BDOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FGSV AK 2.9.3 (STAND JUNI 2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GEIGER, H. & B.-U. RUDOLPH (2004): Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). - In: MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag: 127-138.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsopfer – ein neuer Report.- Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse - *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758. - In: **LAUFER, H.,** FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Stuttgart, Ulmer: 543-558.

KAULE, G. & RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: ein kommentierter Überblick. - J. Orn. 137: 101-113.

Kuhn, K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

MACZEY, N. & P. BOYE (1995): Lärmwirkung auf Tiere - ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. - Natur & Landschaft 70: 545-549.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

Moulton, N. & K. Corbett (1999): The Sand Lizard Conservation Handbook. - English Nature, Peterborough; 24 S.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

PFLÜGER, H. (1987): Die Wildkatze in Hessen. Merkheft zum Schutz der Wildkatze. – Frankfurt (BUND Landesverband Hessen), 22 S.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. (UND RASSMUS, J.; KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M.; BRÜNING, H.; GUTSMIEDL, I.; HERDEN, C.; LUTZ, K.; MEHL, U.; PENN-BRESSEL, G.; ROWECK, H.; TRAUTNER, J.; WENDE, W.; WINKELMANN, C.; ZSCHALICH, A.) (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG).. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

SCHLUMPRECHT, H. & G. WAEBER (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

STRIJBOSCH, H. & R. C. M. CREEMERS (1988): Comparative demography of sympatric populations of Lacerta vivipara and Lacerta agilis. – Oecologia 76: 20-26.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschütze Arten in Planungsund Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de www.lfu.bayern.de

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne
 Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
 - 0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
 - X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja0 = nein

<u>für Liste B, Vögel:</u> Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 2, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- V Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹ **für wirbellose Tiere**: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg		
	Fledermäuse										
		X		X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	х		
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	x		
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	х		
		X		х	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	х		
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	х		
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x		
		0		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	х		
	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	х		
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	х		
		0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x		
		0		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	х		
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	х		
		X		X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	х		
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	х		
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	х		
		0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	х		
		X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x		
		X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	х		
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x		
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	х		
		0		X	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	G	х		
		0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x		
					Säugetiere ohne Fledern	näuse					
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x		
		X	X		Biber	Castor fiber	-	3	x		
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	х		
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	х		
0					Fischotter	Lutra lutra	1	1	х		
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x		
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	х		
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	х		
					Kriechtiere						
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	х		

v	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	х
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	х
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	х
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x
					Lurche				
0					Alpenkammmolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	х
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	x
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x
					Käfer				
	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	х
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	х
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	х
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x

٧	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	3	2	х
	0				Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	3	3	х
0					Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	х
	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	х
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	ı	2	х
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	х
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	х
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	х
					Muscheln				
	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	х

Gefäßpflanzen:

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	х
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	х
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	х
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	х
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	х
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	х
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	х
	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	х
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	х
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	х
	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	х
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	х
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x

V	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	х
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	х
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	х

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
		0	х		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	х		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
		Х	х		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
	0				Blässhuhn* ⁾	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
		0	Х		Blaumeise* ⁾	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
		0	Х		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0		X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		Х	Х		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x

V	L	E	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	х		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	R	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	х
		0	х		Elster*)	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
	0				Jagdfasan* ⁾	Phasianus colchicus	-	-	-
	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
		Х	х		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	х
	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	х
	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	i	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	х
	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	х
	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	х
	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
		0		х	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		х	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0		X	Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
	0				Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	Х		Girlitz*)	Serinus serinus	ı	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	٧	-	-
0					Grauammer	Miliaria calandra	1	3	х
	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0		X	Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	х
	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	х
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	х
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	х
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	х

V	L	Ε	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	х		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	х		Haussperling*)	Passer domesticus	-	V	-
		0	х		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	х
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	•
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
	0				Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		0		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
		0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	х
		0	Х		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	х
	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
		X	Х		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	х
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
	0				Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	х
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente	Aythya nyroca	0	1	
	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	х
	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	X

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	х
		0	х		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	х
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	х
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
		0	х		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	х
	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	х
	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	х
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	•
	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	•
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	•
	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	х
	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaetus albicilla	-	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	х
		0	х		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	х
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	х
	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	х
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0					Stelzenläufer*)	Himantopus himantopus	-	-	х
		0	х		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
		0	х		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	х		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus			
		0	х		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	•
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
		0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	х
	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	х
	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	х
	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	X+
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	х
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	х

٧	L	Е	NW	РО	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
		0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	х
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	х
	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	х
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	х
	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	х
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	х
	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	х		Zaunkönig* ⁾	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	х
		0	х		Zilpzalp* ⁾	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	х
0					Zitronengirlitz	Carduelis citrinella	V	3	х
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	х
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	х
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	х
	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	=	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)